

AUSHANG

Wenn Sie am Wahltag mindestens 18 Jahre alt sind und seit mindestens sechs Monaten Ihren Wohnsitz in der Kirchengemeinde haben, sind Sie berechtigt, an der Wahl zum Kirchenvorstand teilzunehmen. Wenn Sie am Wahltag mindestens 14 Jahre alt sind und seit mindestens sechs Monaten Ihren Wohnsitz in der Kirchengemeinde haben, sind Sie berechtigt, an der Wahl zum Pfarrgemeinderat teilzunehmen.

Sie können Ihre Stimme aber nur abgeben, wenn Sie in der Pfarrkartei eingetragen sind.

Das muss nicht der Fall sein, wenn Sie kürzlich zugezogen sind oder wenn Sie sich bisher nicht im Pfarrbüro angemeldet haben. In einem solchen Fall würde Ihre Stimme verloren gehen.

Prüfen Sie Ihre Eintragung in der Pfarrkartei, die gleichzeitig das Wählerverzeichnis ist!

Sie haben dazu vom , während der Dienststunden des

Pfarrbüros, und zwar

sowie an zwei Sonntagen nach den Gottesdiensten Gelegenheit.

Im Aushang und durch Vermeldung wird die Zweiwochenfrist, in der Sie Einsicht in die Kartei nehmen können, bekannt gegeben.

Einsprüche wegen Mängel des Wählerverzeichnisses sind schriftlich

bis zum

der Kirchengemeinde anzuzeigen, damit Ihre Stimme nicht verlorenght.